

Welche Rechte und Pflichten haben Schüler/Studierende als Arbeitnehmer?

Sie sind Schüler/Studierender und wollen Ihre Finanzen aufbessern oder Berufserfahrung sammeln, die in Ihrem Lebenslauf von Vorteil ist? Eine gute Idee, aber wissen Sie auch, welche Rechte und Pflichten Sie als in solch einem Fall haben?

Zunächst einmal ist zwischen einem Arbeitsvertrag für Schüler/Studierende während der Schulferien/vorlesungsfreien Zeit und einem befristeten Arbeitsvertrag außerhalb der Schulferien/vorlesungsfreien Zeit zu unterscheiden.

Arbeitsvertrag für Schüler/Studierende

Für einen solchen Vertrag müssen Sie folgende **Voraussetzungen** erfüllen.

1. Sie müssen zwischen 15 und 26 Jahren einschließlich sein, bei einer Bildungseinrichtung in Luxemburg oder im Ausland angemeldet sein und dort am Vollzeitunterricht teilnehmen. Wenn Ihre Anmeldung bei der Bildungseinrichtung vor weniger als 4 Monaten zu Ende gegangen ist, gelten Sie immer noch als Schüler/Studierender.
2. Ihr Arbeitsvertrag für Schüler/Studierende muss eine Beschäftigung **innerhalb der Schulferien/vorlesungsfreien Zeit** vorsehen. Wenn Sie regulär bei einer ausländischen Einrichtung mit anderen Terminen für Ferien/vorlesungsfreie Zeit als im Großherzogtum Luxemburg angemeldet sind, können Sie auch in diesen im Ausland geltenden Zeiten im Rahmen eines Vertrags für Schüler/Studierende arbeiten.
3. Sie können pro Jahr einen oder mehrere solcher Verträge abschließen. Aber Achtung: Sie dürfen pro Kalenderjahr (vom 1. Januar bis zum 31. Dezember) nicht mehr als zwei Monate oder durchschnittlich 346 Stunden pro Jahr arbeiten. Andernfalls laufen Sie Gefahr, das Kindergeld zu verlieren.

Der Arbeitsvertrag für Schüler/Studierende hat verschiedene **Vorteile**. Ihr Entgelt darf nicht niedriger als 80% des anwendbaren Mindestlohns sein (je nach Alter zwischen 1.153,78 € und 1.538,37 € brutto pro Monat¹) und ist steuerfrei. Allerdings haben Sie keinen Anspruch auf Tarifurlaub und Tage, an denen Sie nicht arbeiten, werden nicht bezahlt, auch nicht, wenn es sich um Feiertage handelt oder Sie wegen Krankheit der Arbeit fernbleiben.

Befristeter Arbeitsvertrag

Wenn Sie mehr als 16 und weniger als 27 vollendete Lebensjahre zählen, können Sie auch **außerhalb der Schulferien** arbeiten, dann aber nicht im Rahmen eines Arbeitsvertrags für Schüler/Studierende, sondern eines befristeten Arbeitsvertrags. Für Sie gelten zwei Statusregelungen: einen Status als Schüler/Studierender während der Schulferien und einen Status als Arbeitnehmer außerhalb der Schulferien.

¹ Ab dem 1. Januar 2015 (Index 775,17)

Achtung: Dieser befristete Arbeitsvertrag ist an bestimmte Bedingungen gebunden. Die maximale Arbeitszeit darf durchschnittlich 40 Stunden pro Monat überschreiten, das sind 10 Stunden pro Woche. Wenn Sie das Gymnasium besuchen, darf die Laufzeit des befristeten Vertrags nicht länger als 4 Monate sein. Wenn Sie an einer Hochschule studieren, können Sie nacheinander einen oder mehrere befristete Verträge abschließen. Hierbei ist der Zeitraum auf 5 Jahre begrenzt.

In Sachen Entlohnung gelten Sie als Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber muss Ihnen mindestens den geltenden Mindestlohn zahlen (je nach Alter zwischen 360,60 € und 480,60 € brutto pro Monat bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden pro Monat). Anders als beim Arbeitsvertrag für Schüler/Studierende müssen Sie Ihre Einkünfte versteuern und Sie müssen sich bei allen Teilen der luxemburgischen Sozialversicherung anmelden. Demgegenüber haben Sie Anspruch auf gesetzliche Feiertage und jährliche Tarifrurlaubstage anteilig im Verhältnis zu Ihrer Arbeitszeit. Tage, an denen Sie aufgrund von Krankheit der Arbeit fern bleiben, werden natürlich bezahlt, weil Sie ja Sozialversicherungsbeiträge entrichten.

Bedenken Sie aber bitte, wenn Sie mehr als 4 Monate außerhalb der Schulferien arbeiten und für diese Tätigkeit ein Entgelt beziehen, das eine bestimmte Schwelle übersteigt, und zwar das Vierfache des anwendbaren Mindestlohns ($1.992,96 \times 4 = 7.971,84$ € brutto), verlieren Sie Ihr Kindergeld.

Wenn Sie weitere Informationen wünschen, besuchen Sie die Website der Gewerbeaufsicht (Inspection du Travail et des Mines) (www.itm.public.lu).

Schlagwörter: Kindergeld, Tarifrurlaub, Vertrag, befristeter Arbeitsvertrag, Arbeitsvertrag für Schüler/Studierende, Schüler/Studierender, Besteuerung, Feiertag, Krankheit, Einkünfte, Lohn, Mindestlohn, Sozialversicherung, Schulferien/vorlesungsfreie Zeit